



Gemeinde Rümlingen

Baselland

Abfallreglement

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 24. November 2017
In Kraft seit 1. Januar 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Rümelingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten;
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.

⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Sonst müssen sie den speziellen Sammeleinrichtungen der Gemeinde zugeführt werden.

§ 4 Verbotene Abfallbeseitigung

¹ Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuwerfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.

³ Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten.

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

B. SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 5 Abfuhr für Siedlungsabfälle und Sperrgut

- 1 Die Gemeinde bietet für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist, folgendes Grundangebot an:
 - a. Regelmässige Sammeltouren;
 - b. Einen zentralen Sammelcontainer für Kehrriechsäcke oder andere Gebinde.
- 2 Die Abfuhr erfolgt im überbauten Gebiet in der Regel vierzehntäglich. Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan und die Route zusammen mit dem Abfuhrunternehmen fest. Er kann für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, abweichende Regelungen treffen.
- 3 Die Öffnungszeiten des zentralen Sammelcontainers legt der Gemeinderat fest.
- 4 Die Abfälle sind wie folgt an den Sammelstellen bereitzustellen:
 - a. Die Kehrriechsäcke müssen mit Gebührenmarken versehen in einem Container an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten bereitgestellt werden;
 - b. Container müssen mit Gebührenmarken versehen an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten bereitgestellt werden;
 - c. Sperrgut muss mit der entsprechenden Gebührenmarke versehen an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten bereitgestellt werden.
Als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück mit maximalen Abmessungen von 150 x 100 x 50 cm (max. 15kg) kann das Sperrgut der ordentlichen Kehrriechabfuhr mitgegeben werden.

§ 6 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

- 1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle:
 - a. Papier und Karton,
 - b. Glas,
 - c. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können,
 - d. Weissblechdosen,
 - e. Aluminium,
 - f. übrige Metalle,
 - g. Textilien,
 - h. Tierkörper und Schlachtabfälle
 - i. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- 2 Führen Dritte (z.B. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten Sammelstellen eingerichtet bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann die Separatsammlungen ausweiten, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

§ 7 Kompostierung

- 1 Die Gemeinde unterstützt die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.
- 2 Die Gemeindeverwaltung berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen.

§ 8 Sammlung von Sonderabfällen und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.);
- c. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide;
- d. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten.
- e. Medikamente, Quecksilber-Thermometer;
- f. Fotochemikalien;
- g. Batterien, Akkumulatoren;
- h. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen;
- i. Elektrische und elektronische Geräte;
- k. Tierkörper und Schlachtabfälle.

² Die Gemeinde informiert die Bevölkerung regelmässig über die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte. Sie achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonder- und Problemabfälle aus Haushalten und von Kleinverbrauchern gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden. Sie kann dazu mit anderen Gemeinden und mit Privaten zusammenarbeiten.

C. FINANZIELLES

§ 9 Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt für die Abfuhr und Entsorgung der folgenden Abfallkategorien Gebühren, welche den gesamten Aufwand der Gemeinde für die Abfallbeseitigung decken:

- a) nicht wiederverwertbare Siedlungsabfälle wie Kehricht und Sperrgut;
- b) Grüngut;
- c) Tierkadaver.

² Die Höhe der Gebühren ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

³ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch dem Verursacher die Kosten einer besonders aufwändigen Sammlung oder Entsorgung überbinden.

§ 10 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung welche umfasst:

- Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben;
- übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

² Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.

³ Zum Ausgleich von vorübergehenden Mehr- oder Minderaufwendungen in einzelnen Jahren dient das Eigenkapital der Spezialfinanzierung.

D. VOLLZUG

§ 11 Information

- 1 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über ihre umweltverträgliche Beseitigung.
- 2 Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 12 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- 1 Die Gemeindeverwaltung achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- 2 Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.
- 3 Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle abgeben.
- 4 Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 13 Abfallstatistik

- 1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die erfassten Abfallkategorien, die Sammelmengen und die Entsorgungswege.
- 2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, den Betrieben und der Bevölkerung eingehalten wird.
- 2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- 3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beiziehen.
- 4 Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Sie koordiniert ihre Tätigkeit und insbesondere ihre Gebühren wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 15 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 16 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag gemäss Gemeindegesetz bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 10. Dezember 1992 wird aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. November 2017

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:



M. Liechti

Die Gemeindegemeinschaft:



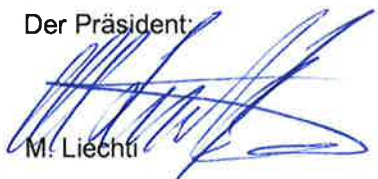
N. Bürgin

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abfallreglement am 18. Januar 2018 genehmigt.

Das Reglement tritt in Kraft am 1. Januar 2018

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



M. Liechti

Die Gemeindegemeinschaft:



N. Bürgin

Liestal, 18. Januar 2018
Bereich UEB/AUE/MBo/MKo/COO.2149.201.2.2901634

Entscheid Nr. 27

Gemeinde Rümelingen, Genehmigung Revision Abfallreglement

Die Gemeinde Rümelingen ersucht mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 um Genehmigung des revidierten Abfallreglements.

Gemäss § 168 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 unterliegen alle Gemeindereglemente der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz in § 4 Bst. c der Verordnung über die Genehmigung der Gemeindereglemente (SGS 140.25) bezüglich Kehricht- und Abfallreglemente an die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) übertragen.

Die BUD hat mit E-Mail vom 1. September 2017 den Entwurf des teilrevidierten Reglements zur Vorprüfung erhalten. Mit E-Mail vom 12. September 2017 hat die BUD zu den vorgesehenen Änderungen Stellung genommen und Empfehlungen ausgesprochen.

Die abschliessende verwaltungsinterne Überprüfung des mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 eingereichten Reglements hat ergeben, dass das teilrevidierte Reglement dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entspricht und genehmigt werden kann.

://: Im Sinne der obenstehenden Ausführungen wird das am 24. November 2017 von der Gemeindeversammlung beschlossene Abfallreglement der Gemeinde Rümelingen genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Regierungsgebäude, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Im Regelfall werden Entscheidungsgebühren zwischen CHF 300.-- und CHF 600.-- erhoben.



Sabine Pegoraro
Vorsteherin

Verteiler

– Gemeindeverwaltung Rümelingen, Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümelingen (eingeschrieben)

Kopie

– FKD, Statistisches Amt, Abteilung Gemeindefinanzen



